

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Sonderveröffentlichung

| | | |
|--------|---|---------------|
| Nr. 28 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.05.2021 | Jahrgang 2021 |
|--------|---|---------------|

| Inhaltsverzeichnis | | | |
|---------------------------|------------------|--|-----|
| 17.05.2021 | Märkischer Kreis | Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29.03.2021 hinsichtlich der Aufstallungspflicht von Geflügel in Risikogebieten | 496 |

Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen
58509 Lüdenscheid

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die
Geflügelpest vom 29.03.2021
hinsichtlich der Aufstallungspflicht von Geflügel
in Risikogebieten**

Im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest wird folgendes verfügt:

I.
Meine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 29.03.2021 hebe ich hiermit vollständig auf.

II.
Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer I:

Die grundsätzliche Entscheidung zur Aufstallung wurde seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW mittels Erlass vom 02.03.2021 und 25.03.2021 getroffen, nachdem seit Ende Oktober 2020 in Deutschland mehrere Infektionen von Hausgeflügel und Wildvögeln mit hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) festgestellt wurden.

Insofern war von mir als zuständiger Behörde am 29.03.2021 eine entsprechende Allgemeinverfügung für den Märkischen Kreis erlassen.

Daher besteht seit dem 01.04.2021 für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die im Märkischen Kreis Geflügel i. S des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpestverordnung halten, die Pflicht zur Aufstallung für dieses Geflügel.

Im Märkischen Kreis wurden am 26.03.2021 und 02.04.2021 in Menden Ausbrüche des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) amtlich festgestellt und mittels Allgemeinverfügungen ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet eingerichtet.

Nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Einhaltung der Fristen nach Art. 28 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen i.V.m. § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung konnte mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 29. April 2021 zunächst der um die Ausbruchsbetriebe festgelegte Sperrbezirk nach Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art 71 Abs. 1 AHL sowie § 44 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben und ins Beobachtungsgebiet überführt werden.

Nachdem keine weiteren Ausbrüche der Geflügelpest im bestehenden Beobachtungsgebiet festgestellt wurden, gelten die vorgenannten Ausbrüche als erloschen und die am 29.03.2021 und 07.04.2021 erlassenen Allgemeinverfügungen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Geflügelpest konnten zum 08.05.2021 vollständig aufgehoben werden.

Vor diesen Hintergründen sowie unter Berücksichtigung, dass der Erreger durch steigende Temperaturen und intensive Sonneneinstrahlung inaktiviert wird, ist der Märkische Kreis bei seiner aktualisierten Risikobewertung nach § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung unter Zugrundelegung des Erlasses des zuständigen Ministeriums (MULNV NRW) vom 14.05.2021 zu der Einschätzung gekommen, die Anordnung der Aufstallung des Geflügels aufzuheben.

Im gesamten Gebiet des Märkischen Kreises besteht damit ab Inkrafttreten dieser Verfügung keine Verpflichtung mehr zur Aufstallung des Geflügels.

Zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803

Lüdenscheid, den 17.05.2021

gez.
Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.